

Ausfertigung

Az.: 2 K 2023/17.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asyl rechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin am
Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht
erhoben.

Tatbestand

Der Kläger, nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger ogadischer Volkszugehörigkeit, islamischen Glaubens und zum Subclan der Rerisahq gehörig, reiste - ebenfalls seinen Angaben zufolge - am 18.05.2016 von Italien mit dem Zug kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29.09.2016 einen unbeschränkten Asylantrag.

Im Rahmen seiner am 17.11.2016 stattfindenden Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) gab der zu diesem Zeitpunkt noch minderjährige Kläger im Beisein seines Vormunds, dem Landratsamt Vogtlandkreis, im Wesentlichen an: Er sei in [REDACTED] in Äthiopien geboren und habe dort sein ganzes Leben bis zur Ausreise verbracht. Er sei noch nie in Somalia gewesen. Er habe lediglich einen Schülerausweis besessen, den er jedoch verloren habe. Einen Personalausweis bekomme man in Äthiopien erst mit 18 Jahren. Er gehöre zur somalischen Minderheit in Äthiopien und sei somalischer Staatsangehöriger. Die äthiopische Staatsangehörigkeit besitze er nicht. Er stamme aus der Ogaden-Region, die von Äthiopien besetzt worden sei. Auch seine Eltern seien somalische Staatsangehörige. Sie seien ebenfalls in Äthiopien geboren und hätten äthiopische Personalausweise gehabt. Er habe in Äthiopien mit seinen Eltern und Geschwistern - vier Schwestern und zwei Brüdern - zusammengelebt. Die Familie habe von der Viehzucht gelebt und Ziegen sowie deren Milch weiterverkauft. Die wirtschaftliche Situation der Familie sei schlecht gewesen. Er habe bis zur neunten Klasse eine somalische Schule besucht, die neunte Klasse aber nicht abgeschlossen. In Somalia habe er keine Verwandten. Er habe Äthiopien am 01.12.2015 verlassen, sei dann ca. zwei Wochen im Sudan und dann ca.

viereinhalb Monate in Libyen gewesen. Von dort aus sei er mit dem Boot nach Italien gekommen und nach einem Monat mit dem Zug in Deutschland eingereist. Seine Reise sei von Schleusern organisiert und begleitet worden. Das Geld für seine Ausreise habe seine Mutter mithilfe von Verwandten gesammelt. Konkret zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, gab der Kläger an, er sei in den Jahren 2014 und 2015 Mitglied der Organisation ONLF gewesen. Diese Organisation kämpfe gegen äthiopische Soldaten. Sie wolle die Ogaden-Region in Äthiopien befreien. Er selbst habe zwar nicht gekämpft, aber verschiedene Dinge für die Mitglieder erledigt. So sei er z.B. für sie einkaufen gegangen. Die äthiopischen Soldaten hätten dann von seiner ONLF-Mitgliedschaft erfahren. Ein Polizist habe ihnen gesagt, dass er von äthiopischen Soldaten gesucht werde. Er habe ihm geraten, das Land zu verlassen. Mitglieder der ONLF-Organisation würden lebenslänglich eingesperrt oder zum Tode verurteilt. Deswegen sei er aus Äthiopien geflüchtet. Er habe Sympathie für die ONLF entwickelt, die Organisation sei immer nachts in die Stadt gekommen und habe gegen äthiopische Soldaten gekämpft. Er habe auch mitkämpfen wollen, was ihm aber aufgrund seines Alters versagt worden sei. Ein Freund von ihm sei Mitglied der ONLF gewesen und habe ihn gefragt, ob er auch mithelfen wolle. Er habe dann für die Organisation eingekauft, z.B. Textilien oder Lebensmittel. Die Waren habe er zusammen mit anderen Jugendlichen an einen Wald gebracht. Seine Eltern hätten nicht gewusst, dass er für diese Leute einkaufe. Einmal seien äthiopische Soldaten dagewesen, hätten ihn verhaftet und er sei eine Woche im Gefängnis in einer Polizeistation gewesen. Dort sei er auch geschlagen und nach der Mitgliedschaft in der ONLF gefragt worden. Er habe gesagt, er arbeite nicht für die ONLF und gehe noch zur Schule. Daraufhin sei er wieder entlassen worden, habe aber die Stadt [REDACTED] nicht verlassen dürfen. Im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien müsse er für eine längere Zeit ins Gefängnis oder würde umgebracht werden. Dies sei die Strafe für die Mitgliedschaft bei der ONLF.

Mit Bescheid vom 06.05.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheids), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab, stellte unter Ziffer 4 des Bescheids fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall, dass er nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung nach Äthiopien an (Ziffer 5 des Bescheids). Unter Ziffer 6 befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb Äthiopiens aufhalte oder bei einer Rückkehr dorthin mit

Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger ohne Probleme Mitglied einer Untergrundorganisation habe werden können. Ein politisches Engagement habe er nicht dargelegt. Sein Vortrag zu seiner angeblichen Haft sei nicht glaubhaft gewesen. Auch drohe dem Kläger in seinem Herkunftsland nicht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe. Gleiches gelte für Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Schließlich drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, so dass auch Abschiebungsverbote nicht festzustellen seien.

Der Kläger hat am 24.05.2017 Klage erhoben. Ihm drohe im Fall seiner Rückkehr nach Äthiopien mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere staatliche Verfolgung aufgrund seiner Unterstützung der ONLF. Er befürchte bei seiner Rückkehr erneut verhaftet, geschlagen oder getötet zu werden. Aufgrund seiner vormaligen Inhaftierung durch äthiopische Soldaten sei er vorverfolgt ausgereist. Die Angaben des Klägers in seiner Anhörung deckten sich mit den bekannten Erkenntnisquellen. Ihm sei daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Eltern des Klägers stammten aus der vormals zu Somalia gehörenden Ogadenregion. Der Kläger sei ebenfalls in dieser Region geboren, als diese noch zu Somalia gehört habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 06.05.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung vollumfänglich auf den Bescheid vom 06.05.2017. Danach sei der Kläger äthiopischer Staatsangehöriger. Er stamme - eigenen Angaben zufolge - aus der vor allem von ethnischen Somali bewohnten Somali-Region/Ogaden. Seit 1998, mithin vor der Geburt des Klägers im Jahr 2000, sei Äthiopien in neun Regionen, darunter die Somali-Region und zwei regionsunabhängige Städte gegliedert. Über die bloße Behauptung seiner somalischen Staatsangehörigkeit mache der Kläger keine weiteren Angaben zu seiner Herkunft oder dem Erwerb dieser Staatsangehörigkeit. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der

Kläger die Staatsangehörigkeit eines Landes erworben haben wolle, in dem weder er noch offenbar seine Familie je gewesen sei.

Mit Beschluss vom 15.02.2019 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der vom Bundesamt überreichten Behördenakte Bezug genommen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die rechtlich bedenkenfrei zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) weder Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) noch auf Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG). Darüber hinaus hat das Bundesamt zu Recht festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen. Die Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes sind nicht zu beanstanden. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 06.05.2017 ist somit rechtmäßig und verletzt den Kläger mithin nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch einen der in § 3c AsylG bezeichneten Akteure außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder

wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (b). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Ziffern 1 und 2 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Als Verfolgung im vorgenannten Sinne können gemäß § 3a Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: (1) die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, (2) gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, (3) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, (4) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, (5) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen und (6) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Als mögliche Verfolgungsakteure kommen gemäß § 3c AsylG der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sowie nichtstaatliche Akteure in Betracht, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Nach § 3b Abs. 2 AsylG reicht es vielmehr aus, dass ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss zudem eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft wird schließlich nicht zuerkannt, wenn der Betroffene in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in dieses Gebiet reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e Abs. 1 AsylG.

Für die Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 a. a. O., juris Rn. 32). Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10-, juris Rn. 24; Urt. v. 05.11.1991 - 9C 118.90 juris Rn. 17).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Kläger bereits vorverfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Kläger eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Kläger, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die in einem solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (zu Vorstehendem: VG Bayreuth, Urt. v. 24.08.2018 - B 7 K 17.32465 -, juris).

Nach diesen Maßstäben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen.

Voranzustellen ist, dass das Bundesamt zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Kläger äthiopischer Staatsangehöriger ist. Für seine Behauptung in der Anhörung beim Bundesamt, somalischer Staatsangehöriger zu sein, fehlt es an einer substantiierten Darlegung ebenso wie an der Vorlage von entsprechenden Unterlagen, die das belegen. Der Kläger gab an, er sei in Äthiopien geboren worden und noch nie in Somalia gewesen. Auch seine Eltern seien in Äthiopien geboren worden und waren im Besitz von äthiopischen Personalausweisen. In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht nochmals auf seine Staatsangehörigkeit eingegangen.

Es kann offen bleiben, ob dem Kläger vor seiner Ausreise aus Äthiopien im Jahr 2015 aufgrund der Geschehnisse, die er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt geschildert hat, bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung bedroht war und ob er deshalb die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG für sich in Anspruch nehmen kann. Denn selbst wenn man dies zu seinen Gunsten annimmt, sprechen infolge der grundlegenden Änderung der politischen Verhältnisse in Äthiopien nunmehr stichhaltige Gründe gegen die Wiederholung einer solchen Verfolgung, sodass die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG nicht greift.

Die politische Situation in Äthiopien hat sich für Regierungsgegner und Oppositionelle bereits seit Anfang 2018 deutlich entspannt. Mit Amtsantritt des neuen Premierministers Dr. Abi Ahmed am 02.04.2018 hat sich die seit Jahren bestehende, düstere Atmosphäre allgemeiner politischer Stagnation und Anspannung durch erste Zeichen einer politischen Öffnung deutlich aufgehellt. Bereits seit Anfang des Jahres waren noch unter der Vorgängerregierung erste Schritte einer politischen Öffnung unternommen worden. In der ersten Jahreshälfte 2018 wurden ca. 25.000 teilweise aus politischen Gründen inhaftierte bzw. verdächtige Personen vorzeitig entlassen. Oppositionsparteien wurden eingeladen, aus dem Exil zurückzukehren, und entkriminalisiert (Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien, Stand: September 2018, S. 6). Im Juli 2018 wurde die Einstufung der OLF, ONLF und Ginbot 7 als terroristische Organisationen durch das Parlament aufgehoben. Sie wurden entkriminalisiert. Die ONLF hat zudem im August 2018 einen einseitigen Waffenstillstand erklärt (Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 9, 11 und 19). Seitdem sind führende Persönlichkeiten dieser und der weiteren entkriminalisierten Organisationen aus dem Exil zurückgekehrt und wurde ein Teil tatsächlicher oder vermeintlicher ONLF-Mitglieder oder Sympathisanten aus dem Gefängnis

entlassen. Außerdem haben tatsächliche und vermeintliche ONLF-Mitglieder derzeit keine Reaktionen der äthiopischen Behörden zu befürchten, weder in Addis Abeba noch im Regionalstaat Somali (Bericht des Staatssekretariats für Migration SEM der Schweiz, Focus Äthiopien Der politische Umbruch 2018, S. 23-25, abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eth/ETH-politscher-umbruch-d.pdf>). Mit Gesetz vom 20. Juli 2018 wurde ferner allen Äthiopiern, die wegen Verrats, Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder bewaffneten Widerstands verurteilt wurden oder Objekt von Ermittlungen sind, die Möglichkeit der Amnestie eingeräumt (vgl. Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 11). Durch die Amnestie für alle politischen Vergehen soll den Oppositionellen ermöglicht werden, eine friedliche politische Karriere in Äthiopien zu verfolgen.

Unter Zugrundelegung dieser positiven Entwicklungen ist nicht anzunehmen, dass bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund der von ihm angegebenen früheren oppositionellen Tätigkeit und Flucht noch Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger für den Fall einer früheren Unterstützung/Mitgliedschaft in der ONLF in Äthiopien verfolgt werden könnte. Vor allem aufgrund der Tatsache, dass die ONLF von der Terrorliste gestrichen wurde, tausende von politischen Gefangenen freigelassen wurden und in den vergangenen Monaten sogar ehemals führende Oppositionspolitiker unbehelligt nach Äthiopien zurückgekehrt sind, spricht alles dafür, dass auch der Kläger trotz einer eventuellen früheren Verfolgung im Falle seiner Rückkehr keiner der in § 3a AsylG aufgeführten Verfolgungshandlungen (mehr) ausgesetzt ist. Dabei erkennt das Gericht nicht, dass die Arbeit des neuen Premierministers mit Rückschlägen und Gegenwind verbunden ist (vgl. hierzu VG Regensburg, Urt. v. 13.11.2018 - RO 2 K 17.32132 juris). Die weiterhin vereinzelt Anschläge und Gewaltakte in Äthiopien vermögen jedoch an der Einschätzung des Gerichts zur politischen Verfolgung nichts zu ändern. Die Gewaltakte finden zum einen im Wesentlichen in der Somali-Region statt. Dabei handelt es sich vorwiegend um andauernde bzw. schwelende ethnische Konflikte zwischen den Bevölkerungsgruppen (Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 6), aber gerade nicht um konkret-individuelle Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a AsylG wegen politischer Aktivitäten Einzelner (VG Regensburg, Urt. v. 13.11.2018, a.a.O.).

2. Dem Kläger steht kein Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu. Er kann sich weder auf § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylG noch auf § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG berufen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt - erstens - die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, - zweitens - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder - drittens - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der dargelegte Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit hat mittlerweile weder bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung noch des subsidiären Schutzes Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 01.03.2012 - 10 C 7/11 - juris Rn. 12).

Es obliegt dem Kläger als Schutzsuchendem, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen und die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise zu schildern, die durch eine stimmige Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe genauer Einzelheiten geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Vortrag eines Asylsuchenden in der Regel nicht, wenn dieser im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VGH BW, Urt. v. 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 35; HessVGH, Urt. v. 04.09.2014 - 8 A 2434/11 .A -, juris Rn. 15).

Es gibt - insbesondere im Hinblick auf die obigen Ausführungen zum Flüchtlingsschutz - keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden (Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG droht.

Mangels Vorliegens eines innerstaatlichen Konflikts in Äthiopien hat der Kläger auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Denn der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in dieser Vorschrift ist unter

Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, juris). Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie unter anderem für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind und über innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen, hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann landesweit oder regional bestehen und muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O.). Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 17.02.2009 - C-465/07 -, juris).

Ein solcher innerstaatlicher Konflikt im dargestellten Sinne ist im Herkunftsland des Klägers nicht ersichtlich (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 25.01.2019 - B 7 K 17.30304 -, juris m.w.N.). Nach den in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismitteln gibt es derzeit in keiner Region Äthiopiens bürgerkriegsähnliche Zustände. Die Konflikte zwischen Ethnien (z.B. Gambella, Südregion, Grenzgebiet der Siedlungsgebiete von Oromo und Somali) oder Auseinandersetzungen der Regierung mit bewaffneten Oppositionsbewegungen (insbesondere Ogaden) haben trotz begrenzten Einflusses und Kontrolle der Zentralregierung in der Somali-Region keine bürgerkriegsähnliche Intensität erreicht (Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 20).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wonach er vor ca. vier Monaten mit seinem Bruder telefoniert habe, der ihm von Auseinandersetzungen zwischen Oromo und Somali mit zahlreichen Todesopfern berichtet habe. Dabei sei auch seine Schwester erhängt worden, ebenso wie Nachbarn. Die äthiopische Regierung beschütze die Leute nicht, so dass er im Fall der Rückkehr Angst habe, ebenfalls umgebracht zu werden.

Hierzu ist festzustellen, dass sich diese Konflikte verschiedener ethnischer Gruppen - hier der Oromo und der Somali - jeweils örtlich begrenzt, z.B. Gambella, Südregion, Grenzgebiet der Siedlungsgebiete von Oromo und Somali, abspielen, aber - wie bereits dargestellt - keine bürgerkriegsähnliche Intensität erreicht haben. Obwohl damit eine Verfolgungs- oder Bedrohungssituation, wie sie § 3 und § 4 AsylG voraussetzen, durch diese - oftmals auch blutigen - Auseinandersetzungen der verschiedenen ethnischen Gruppen nicht vorliegt, besteht für den Kläger die Möglichkeit, seinen Wohnsitz in andere Landesteile zu verlegen und somit einer lokalen Bedrohungssituation zu entgehen (Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 20). Insoweit ist der Kläger auf eine größere Stadt in Äthiopien als innerstaatliche Schutzmöglichkeit zu verweisen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Gründung einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Existenz in anderen Landesteilen angesichts des niedrigen Entwicklungsstands, der Schwierigkeit, Land zu erwerben, sowie aufgrund ethnischer und sprachlicher Abgrenzungen schwierig ist. In den größeren Städten ist ein wirtschaftlicher Neuanfang im Vergleich leichter möglich (Ad-hoc Bericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 20). Der Kläger ist bis zu seiner Ausreise in Äthiopien aufgewachsen und hat dort bis zur neunten Klasse die Schule besucht. Er ist folglich mit den Gegebenheiten des Landes hinreichend vertraut. Es handelt sich bei ihm um einen gesunden, jungen und arbeitsfähigen Mann, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich eine neue Existenz aufbauen und seinen Lebensunterhalt nach einer Wiedereingliederungsphase auch ohne familiären Rückhalt und ohne nennenswertes Vermögen eigenständig sicherstellen kann.

3. Zu Recht hat das Bundesamt auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt. Insoweit wird auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen, denen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG). Ergänzend wird auf die obige Darstellung zu den geänderten politischen Verhältnissen in Äthiopien, die im Bescheid des Bundesamtes aufgrund ihrer Aktualität noch keine Berücksichtigung gefunden haben, verwiesen.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass eine Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bewertet werden kann und die Voraussetzung des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllt. Die derzeitigen humanitären Verhältnisse in Äthiopien führen nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Der Kläger ist jung, gesund und erwerbsfähig. Er hat die Schule bis zur neunten Klasse besucht. Er hat zwar keinen Beruf erlernt, dennoch ist er auf sämtliche

Erwerbstätigkeiten - auch auf schlichte Hilfstätigkeiten - zu verweisen. Auch ist ein Rückgriff auf Verwandte in Äthiopien nicht ausgeschlossen. Zwar gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung an, zuletzt vor vier Monaten telefonischen Kontakt mit seinem Bruder gehabt zu haben und aktuell nichts über den Aufenthaltsort seiner Familie zu wissen. Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt gab er an, eine Tante lebe mit ihrer Familie noch in Äthiopien. Mithin ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Existenzminimum wird sichern können. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG sind daher nicht erfüllt.

Dem Kläger droht auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde. Denn die Gewährung von Abschiebungsschutz nach dieser Bestimmung setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer dagegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Anhaltspunkte für eine dem Kläger individuell drohende Gefahr sind nicht ersichtlich.

4. An der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 und der Entscheidung zum gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheids hegt das Gericht keine Zweifel.

Die Kostenentscheidung, damit zu Lasten des Klägers, folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz